



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Konferenz der Kantonalen Justiz- und  
Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Herrn Regierungsrat Urs Hofmann, Präsident

*per E-Mail an: info@kkjpd.ch*

Basel, 18. September 2019

Präsidialnummer: P190943

**Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2019  
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI);  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur genannten Vereinbarung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung der geplanten Vereinbarung und ist mit dem Vereinbarungstext grossmehrheitlich einverstanden. Angesichts der immer komplexer werdenden Digitalisierung sämtlicher polizeilicher Bereiche und der damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Problematik erscheint es uns sinnvoll, grossflächigere Lösungen anzustreben.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:**

**Art. 24 Abs. 1 lit. a** der Vereinbarung legt fest, dass «(a)uf die mit dem Betrieb von PTI Schweiz verbundenen Rechtsfragen (...) unter Vorbehalt der Absätze 2–4 kantonales bernisches Recht anwendbar (ist), insbesondere betreffend: a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz».

Damit wird festgelegt, dass beispielsweise für Beschaffungen eine Vorabkontrolle nach dem bernischen Datenschutzgesetz durchzuführen ist. Die Aufsicht über das Bearbeiten von Personendaten und den Umgang mit Informationen im Rahmen der PTI-Zusammenarbeit obliegt mit dieser Regelung dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern.

Diese Regelung erscheint grundsätzlich sachgerecht. Allerdings ist festzuhalten, dass für die Verwendung der zu PTI gehörenden «polizeilichen Einsatzmittel» und «Informatiklösungen, die insbesondere der Kommunikation sowie der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen» (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung) durch die Kantonspolizeien und insbesondere die damit einhergehenden Personendatenbearbeitungen selbstverständlich das entsprechende kantonale Recht gilt. Die Aufsicht darüber obliegt dem jeweiligen

kantonalen Datenschutzbeauftragten. Es kann also nicht garantiert werden, dass eine harmonisierte Lösung dann auch den spezifisch-kantonalrechtlichen Voraussetzungen genügt, wenn diese im Vorabkontrollverfahren durch den bernischen Datenschutzbeauftragten nicht berücksichtigt worden sind. Dieser Situation gilt es jeweils bei der Erarbeitung der beabsichtigten Lösungen Rechnung zu tragen.

**Art. 31** der Vereinbarung regelt die Auflösung der Vereinbarung durch Beschluss oder wenn die Zahl der beteiligten Parteien unter 10 fällt. Die Auflösung würde gemäss unserem Verständnis sofort eintreten, während dem für den Austritt einer Partei eine dreijährige Kündigungsfrist gilt. Wir beantragen zum Schutz der in dieser Situation noch beteiligten Parteien, auch für die Auflösung eine dreijährige Frist vorzusehen, damit der Wegfall von Zusammenarbeitsinstrumenten angemessen vorbereitet werden kann.

**Kompetenz zum Abschluss der Vereinbarung im Kantons Basel-Stadt:**

In Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2019 werfen Sie insbesondere die Frage nach der Abschlusskompetenz auf. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass für den Abschluss der VPTI im Kanton Basel-Stadt der Regierungsrat zuständig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin